



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VERSION 1.1 VOM 01.01.2017



A. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen der ucs datacenter GmbH gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

Lieferungen und Leistungen umfassen alle durch die ucs datacenter GmbH erbrachten Service- und Rechenzentrumsleistungen sowie Handelswaren und Softwareprodukte in Form von Gegenständen und Softwarelizenzen, auch soweit sie unkörperlich z.B. durch elektronische Übertragungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Liefer- und Leistungsempfängers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt von abweichenden Vereinbarungen ist eine Auftragsbestätigung, ein Leistungsschein oder ein vereinbarter schriftlicher Vertrag maßgebend.

B. Angebot und Vertragsabschluss

Die Gültigkeit für die seitens der ucs datacenter GmbH ausgestellte Angebote richtet sich ausschließlich nach der jeweils innerhalb des Angebotes angegebenen Dauer.

Ein Vertragsabschluss für angebotene Lieferungen und Leistungen kommt über die durch den Liefer- und Leistungsempfänger erteilte schriftliche Auftragserteilung in Ergänzung mit der durch die ucs datacenter GmbH getätigte Auftragsbestätigung oder Ersatzweise durch Annahme oder Verwendung der erbrachten Lieferungen und Leistung durch den Liefer- und Leistungsempfänger zustande.

C. Preise, Vergütung und Zahlung

Existiert keine abweichende schriftlich Vereinbarung, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich der vereinbarten Versand-, Verpackungs-, Versicherungs- und Reisekosten sowie der bei Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Zahlung der Rechnung erfolgt ausschließlich auf eines der auf der Rechnung aufgeführten Konten in Euro. Der Abzug von Skonto ist nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.

D. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefer- und Leistungsverhältnis vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

Der Liefer- und Leistungsempfänger ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist dieser bei hochwertigen Gütern verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern.

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Liefer- und Leistungsempfänger unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen, sollte die gelieferte Sache gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sein. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß Paragraph 771 ZPO zu erstatten, haftet der Liefer- und Leistungsempfänger für den uns entstandenen Ausfall.

E. Zurückbehaltungsrecht

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Liefer- und Leistungsempfänger nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

F. Gewährleistung und Mängelrüge

Gewährleistungsrechte des Liefer- und Leistungsempfängers setzen voraus, dass dieser seinen nach Paragraph 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Es ist uns stets die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Liefer- und Leistungsempfänger, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

G. Verfügbarkeit und Ersatzansprüche

Die ucs datacenter GmbH gewährt die in der Auftragsbestätigung bzw. die im Leistungsschein aufgeführten Verfügbarkeiten für die Lieferungen und Leistungen mit Auftragsbezug für die Bereiche Colocation, HaaS, IaaS, PaaS, SaaS und BaaS im Jahresmittel.

Die Messung der Ausfallzeit beginnt frühestens nach Überschreiten einer möglichen Karenzzeit, sobald durch Eröffnung Servicetickets durch den Liefer- und Leistungsempfänger die gemeldete Störung als Fehler eingestuft worden ist. Die Ausfallzeit endet, sobald die ucs datacenter GmbH die Störung beseitigt hat und die Beseitigung der Störung dem Liefer- und Leistungsempfänger angezeigt wurde. Als Anzeige gilt auch die automatische Wiederverfügbarkeit von Services bzw. deren Erreichbarkeit aus dem Internet oder VPN.

Nach Überschreiten der maximal zulässigen Ausfallzeit werden Ausfallzeiten ohne Abzug einer Karenzzeit Schadenersatzwirksam. Für jede angefangene Stunde der überschrittenen Ausfallzeit beträgt der pauschalierte Schadenersatz 10% des monatlichen Vertragswerts, jedoch maximal der Gesamtsumme des jeweiligem monatlichen Vertragswertes.

H. Wartungstätigkeiten

Wartungsarbeiten mit Auswirkungen auf die Verfügbarkeit werden dem Liefer- und Leistungsempfänger nach Möglichkeit vorher angekündigt und zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr durchgeführt.

I. Geheimhaltung

Die Im Rahmen der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei sowie alle nicht offenkundigen Informationen, sind durch beide Parteien verpflichtend geheim zu halten.

J. Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder den im Rahmen der Geschäftsbeziehung ohne Vergütung durch die ucs datacenter GmbH erstellten bzw. überlassenen Unterlagen, auch in elektronischer Form, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen usw., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Erfolgt keine Auftragserteilung sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden oder zu vernichten.

K. Schlussbestimmungen

Dieser Bedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesen Bedingungen oder der Liefer- und Leistungsbeziehung zwischen den Parteien ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Die Sprache im Geschäfts- und Rechtsverkehr ist deutsch.